



STATUTEN
1979 / 2022

# A. Name, Sitz und Zweck

#### Art.

Unter dem Namen "Gemischter Chor Nunningen" (GCN) besteht ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten sowie nach Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz ist Nunningen.

### Art. 2

<u>Zweck</u> des GCN ist es, gemeinsam zu singen und die Kunst des Gesanges zu pflegen, seinen Mitgliedern die Freude an der Chormusik zu vertiefen und mit öffentlichen Auftritten diese Freude weiterzugeben.

Daneben soll auch die Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern und Gleichgesinnten gepflegt werden.

### Art. 3

Der GCN ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

# B. Mitgliedschaft

### Art. 4

Der GCN besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern und
- Passivmitgliedern

## Art. 5

<u>Aktivmitglied</u> wird, wer den Jahresbeitrag bezahlt. Der Eintritt ist an keine besondere Form gebunden. Zuständig für die Aufnahme / den Austritt ist der Vorstand.

## Art. 6

Die <u>Jahresbeiträge</u> für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Generalversammlung (GV) festgelegt.

#### Art. 7

Die Aktivmitglieder haben die Pflicht, die Proben regelmässig zu besuchen, an den Chorauftritten und anderen Vereinsanlässen aktiv teilzunehmen und sich für die gemeinsamen Ziele des Chores einzusetzen. Wer eine Probe nicht besuchen kann, benachrichtigt rechtzeitig das vom Vorstand benannte Mitglied, welches die Absenzenkontrolle führt.

#### Art. 8

Wer dem Verein schadet, den Proben öfters unentschuldigt fernbleibt oder den Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann durch Abstimmung an einer Mitgliederversammlung aus dem GCN ausgeschlossen werden.

# Art. 9

Verdiente Mitglieder oder Freunde des GCN können zu <u>Ehrenmitgliedern</u> ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Ehrenmitglieder, welche im Chor als aktive Sängerin / aktiver Sänger mitwirken bezahlen den statuarischen Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder, welche im Chor nicht als aktive Sängerin / aktiver Sänger mitwirken werden an die ordentliche GV eingeladen und sind stimmberechtigt.

### Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und erfolgt auf das Ende des Vereinsjahres.

# C. Organisation

### Art. 11

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

# Art. 12

# Die Organe des GCN sind:

- die Generalversammlung/ Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Liederkommission
- die Revision

# Art. 13

Die <u>Generalversammlung</u> (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie vollzieht die Wahlen und legt das Jahresprogramm fest.

Sie ist einmal jährlich im ersten Quartal einzuberufen.

## Die statutarischen Traktanden sind:

- 1. Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- 3. Jahresbericht des Präsidenten
- 4. Jahresrechnung und Revisionsbericht
- 5. Jahresprogramm
- 6. Jahresbeitrag und Budget
- 7. Wahlen
- 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9. Anträge von Mitgliedern
- 10. Varia

Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens zehn Tage vor der GV an den Vorstand eingereicht werden.

## Art. 14

Eine <u>Mitgliederversammlung</u> (MV) findet mit jeder Probe statt. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein.

### Art. 15

Folgende Vereinsangelegenheiten obliegen zwingend der GV oder MV:

- Wahl des Dirigenten / der Dirigentin
- Verbandsein- bzw. -austritt

#### Art. 16

Die Proben finden in der Regel wöchentlich statt. Der Dirigent / die Dirigentin kann in Absprache mit dem Vorstand Proben ausfallen lassen oder zusätzliche Proben ansetzen.

### Art. 17

Die <u>Leitung des Vereins</u> wird einem Vorstand bestehend aus Präsident/in und Kassier/in sowie drei bis fünf weiteren Personen übertragen.

Präsident/in und Kassier/in werden durch die GV namentlich gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Für den Fall, dass sich niemand als Präsident/in und/oder Kassier/in zur Verfügung stellt, regelt der Vorstand auch deren Aufgaben selbständig und bestimmt eine Kontaktperson für Dritte.

Der Vorstand wird von der GV für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

## Art. 18

Die <u>Unterschriftenregelung</u> erfordert für eine rechtsverbindliche Wirkung grundsätzlich die Kollektivunterschrift. Diese, sowie Ausnahmen davon werden in einem Unterschriftenreglement geregelt, welches von der GV oder MV zu genehmigen ist.

#### Art 19

Der Vorstand hat die <u>Finanzkompetenz</u>, pro Vereinsjahr nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 500 zu beschliessen und für Vereinszwecke einzusetzen.

#### Art. 20

Die <u>Liederkommission</u> besteht aus dem Dirigenten, einer Person aus dem Vorstand sowie zwei weiteren Mitgliedern des GCN, welche durch die GV bestimmt werden. Sie befasst sich mit der Vorbereitung musikalischer Fragen.

## Art. 21

Die <u>Revision</u> wird gleichzeitig mit dem Vorstand auf die gleiche Amtsdauer gewählt und besteht aus zwei Personen sowie einer Ersatzperson. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der GV darüber Bericht und Antrag zu erstatten.

# Art. 22 neu eingefügt]

Der Fähnrich / die Fähnrichin wird von der GV für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

#### Art. 23

<u>Der Dirigent / die Dirigentin</u> leitet die Chorproben und bestimmt die Programme und Lieder. In Ergänzung dazu bezieht er / sie die Liederkommission in angemessener Weise ein. Er / sie erhält dafür ein angemessenes, von der GV bestimmtes Honorar.

Er / sie ist an der GV und MV stimmberechtigt und hat zudem von Amtes wegen stimmberechtigten Einsitz im Vorstand.

## D. Verschiedenes

## Art. 24

Stirbt ein Aktiv- oder Ehrenmitglied, so ist es Ehrensache des GCN, bei der Abdankung die Feier gesanglich zu umrahmen.

Art. 25

Die Änderung dieser Statuten oder die Auflösung des GCN kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen GV vorgenommen werden. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein.

Für die Statutenänderung ist eine 2/3 Mehrheit und für die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der Stimmenden erforderlich.

Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht an die Mitglieder verteilt werden. Über die gemeinnützige Verwendung / Zweckbestimmung beschliesst die GV.

Angenommen an der Gründungsversammlung vom 07.06.1979; revidiert durch Beschluss der 43. ordentlichen GV vom 04.04.2022 mit sofortigem Inkrafttreten.

GEMISCHTER CHOR NUNNINGEN
Der Vorstand:
Bruno Rentsch (Sekretär und Kontaktperson)
Willy Bracher (Aktuar)
Annegreth Mura (Kassierin)
Nicole Stebler (Vertreterin Liederkommission)
Hanspeter Stebler (Sitzungsleiter und Protokollführer)
Timo Waldmeier (Dirigent)